

Begleitbericht
zum Vorentwurf der Teilrevision des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

Der Staatsrat des Kantons Wallis gibt, nach Beschluss vom 10. November 2010, den Vorentwurf zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in die Vernehmlassung. Zur Erläuterung wird der Vorentwurf vom vorliegenden Bericht begleitet.

1. Zweck und Gegenstand des Vorentwurfs

Beim Vorentwurf handelt es sich um eine Teilrevision des Kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (KNHG), welches seit dem 1. Oktober 2000 in Kraft ist.

Die Teilrevision ist insbesondere im Zusammenhang mit der **Neugestaltung des Finanzausgleichs** und der **Aufgabenteilung** zwischen Kanton und Gemeinden nötig. Zudem wurde die **Bundesgesetzgebung** in den letzten Jahren in verschiedenen Punkten ergänzt. Dies betrifft einerseits die Naturpärke, andererseits aber auch Ausführungsbestimmungen zur Problematik der invasiven Organismen, zum Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung sowie zu den historischen Verkehrswegen.

Nebst den durch die Bundesgesetzgebung verlangten Anpassungen bietet die Teilrevision des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes auch die Gelegenheit, aufbauend auf den Erfahrungen der letzten Jahre einige Verbesserungen vorzuschlagen. Der Kanton Wallis erhielt 1998 als letzter Kanton ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von 1966. Das kantonale Gesetz darf als modern eingestuft werden und enthält auch aus heutiger Sicht nur wenige Lücken. Gleichzeitig sollen auch die **Zuständigkeiten und Kompetenzen** innerhalb der kantonalen Verwaltung für einzelne Themen geregelt werden. Zudem sind auch verschiedene Anpassungen nötig, welche sich aufgrund der **Reorganisation der Dienststelle für Wald und Landschaft** vom 1. Januar 2008 ergeben. Um seine Verantwortung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes wahrnehmen zu können, ist es zudem besonders wichtig, dass der Kanton in den kommenden Jahren seine **Dokumentation** verbessert und zu einzelnen Artengruppen sowie zu besonders schützenswerten Biotopen auch Felderhebungen durchführt bzw. sich daran finanziell beteiligt.

2. Heutige Situation

2.1. Situation im Kanton Wallis

Der Natur- und Heimatschutz umfasst den Arten- und Biotopschutz, den Landschaftsschutz, den Schutz der Mineralien sowie die Erhaltung historischer Gebäude und archäologischer Werte. Das Kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (KNHG) vom 13. November 1998 ist am 1. Oktober 2000 zusammen mit der entsprechenden Verordnung in Kraft getreten.

Gestützt auf das KNHG hat der Staatsrat verschiedene Entscheide betreffend die Unterschutzstellung wertvoller Biotope erlassen. Es handelt sich dabei vorwiegend um Ausführungsbestimmungen zum Schutz von Biotopen nationaler Bedeutung.

Da das KNHG erst etwa 10 Jahre in Kraft ist, genügt eine Teilrevision des Gesetzes, um die Anforderungen der Bundesgesetzgebung zu erfüllen. Im Rahmen der vorgesehenen Revision sollen auch einige Verbesserungen erfolgen, welche sich nach zehn Jahren Praxis aufdrängen.

2.2. Die Entwicklung der Gesetzgebung auf Bundesebene

Auf Bundesebene werden die Bereiche des Natur- und Landschaftsschutzes und jene des Denkmalschutzes im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) geregelt. Das Gesetz gliedert sich in ein Kapitel betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege bei Bundesaufgaben, ein Kapitel betreffend die Förderung des Natur- und Heimatschutzes durch den Bund, ein Kapitel betreffend den Schutz der Moore und Moorlandschaften

sowie neue Bestimmungen zu den Parks nationaler Bedeutung. Danach folgt je ein Kapitel zu den Strafbestimmungen, zur Organisation und Information sowie zu den Schlussbestimmungen.

Die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz enthält die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, eine Liste der schützenswerten Lebensraumtypen, die Liste der nach NHG geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie eine Liste der kantonal zu schützenden Arten. In verschiedenen Verordnungen sind zudem der Schutz der Landschaften und Biotope von nationaler Bedeutung sowie die Erhaltung der historischen Verkehrswege geregelt.

Seit Inkraftsetzung des KNHG im Jahr 2000 wurde das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verschiedentlich revidiert. Einzelne Ergänzungen betrafen insbesondere die Nennung der biologischen Vielfalt (2003), eine Ergänzung der Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Kulturgütertransfer (2006), Anpassungen des Beschwerderechts (2007), die Aufnahme neuer Bestimmungen zu den Parks nationaler Bedeutung (2007) sowie Anpassungen der Finanzierungsmodalitäten an den Neuen Finanzausgleich (2007). Am 1. Februar 2010 ist zudem die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung in Kraft getreten. Seit dem 1. Juli 2010 ist die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz in Kraft.

Im Umweltbericht der OECD 2007 erhielt die Schweiz im Vergleich zu den anderen Ländern ein schlechtes Rating im Bereich des Arten- und Biotopschutzes. Einerseits liegt es daran, dass auf allen Ebenen viel zu wenig Mittel zur Verfügung stehen. Andererseits sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen nicht immer klar geregelt. Im Rahmen der Teilrevision des KNHG wird vorgeschlagen, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden klarer als bisher zu regeln.

3. Ausarbeitung des Vorentwurfs und Vernehmlassung

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt hat der Staatsrat mit Entscheid vom 24. März 2010 entschieden, eine Teilrevision des Kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 durchzuführen.

Der Vorentwurf zur Teilrevision des KNHG wurde von Mitarbeitern der Dienststelle für Wald und Landschaft, der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie sowie des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt erarbeitet.

Der Staatsrat beantragt, den Gesetzesentwurf dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das Gesetz wird nicht nur dazu dienen, ein übergeordnetes Gesetz zu ergänzen und zu vollziehen, es enthält auch einige Elemente, durch welche der Kanton den ihm zugestandenen Handlungsspielraum zum Vollzug nutzt. Daher ist ein fakultatives Referendum notwendig (Art. 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996), obschon es sich bei diesen vereinzelt enthaltenen kantonalen Besonderheiten mehrheitlich um Bestimmungen handelt, die aus bereits bestehendem kantonalen Recht übernommen worden sind.

Um den Erwartungen der Gemeinden, der betroffenen Wirtschaftsverbände, der Umweltorganisationen und der verschiedenen kantonalen Dienststellen in angemessener Weise gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, bei den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

4. Berücksichtigung der Prinzipien des NFA II (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden)

4.1 Analyse der betroffenen Dienststellen

Der Gesetzesentwurf folgt dem Prinzip, wonach der Kanton für den Schutz und die Pflege der Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung zuständig ist, während die Gemeinden den Schutz und die Pflege der Objekte von kommunaler Bedeutung regeln. Der Kanton kann von den Gemeinden und von Dritten eine Beteiligung an den Kosten der Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung verlangen. Er beteiligt sich aber auch bis zu 40 % an Massnahmen, welche Objekte von kommunaler Bedeutung betreffen.

Die Kontrolle über das Einhalten der naturschutzrelevanten Vorschriften im Rahmen der Realisierung von Projekten liegt schon heute in der Zuständigkeit der Behörde des massgeblichen Verfahrens (Behörde, die die Baubewilligung erteilt, Planänderungen bewilligt, usw.).

Gemäss aktueller Praxis und Gesetzgebung ist die Dienststelle für Wald und Landschaft zu konsultieren, wenn ein Projekt aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Konflikte bieten könnte. Dies betrifft insbesondere sämtliche Neubauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone ist bekanntlich die Gemeinde zuständig.

Die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie wird gemäss heutiger Praxis bei Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone nur konsultiert, wenn dies in den entsprechenden Gemeindebaureglementen so vorgesehen ist. Aus dieser Konsultierung entstehen Vormeinungen, die nicht bindend sind, auch wenn das Objekt von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist (Ausnahme: Baugesuche betreffend Objekte, die durch Staatsratsbeschluss oder durch das Bundesamt für Kultur unter Denkmalschutz gestellt worden sind, werden von der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie abschliessend beurteilt).

Ausserhalb der Bauzone liegt die Zuständigkeit für die Baubewilligung bei der kantonalen Baukommission; die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie wird für heimatschutzrelevante Objekte konsultiert.

4.2. Analyse der 13 Pilot-Gemeinden „Anâtaches“

Was das Kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz betrifft, bezieht sich die Analyse der 13 Pilot-Gemeinden auf die Objekte 289 und 290 (DHDA, Erhaltung und Restaurierung historischer Gebäude / Erhaltung und Restaurierung historischer Ortsbilder) und 296 (DWL, Natur- und Landschaftsschutz). Von den 13 Gemeinden haben deren 11 eine Analyse vorgenommen. Das Ergebnis zeigt, dass 7 Gemeinden der Ansicht sind, dass besagte Aufgaben ausschliesslich kantonal seien, während 4 Gemeinden sich für eine Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton aussprachen. Der Vorentwurf zur Teilrevision übernimmt diese zweite Meinung, gemäss den Kommentaren zu den Artikeln 23 und 24.

5. Antrag des Gesetzesentwurfs

Um die derzeitigen Probleme zu lösen, die sich bei der Anwendung der geltenden Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zeigen, macht der Vorentwurf folgende Vorschläge, die mit dem Rahmen, der von der Gesetzgebung des Bundes vorgegeben wird, in Einklang stehen:

- Integration neuer Bestimmungen des Bundesrechtes, insbesondere hinsichtlich Naturpärke, Schutz der Trockenwiesen und –weiden sowie Schutz der historischen Verkehrswege;
- allgemeine Anpassung an die Bestimmungen von NFA I und II für die finanziellen Aspekte und die Aufgabenverteilung zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden;
- Klärung der Zuständigkeit und der Verantwortung entsprechend der Bedeutung der Schutzobjekte;
- Klärung der Vernetzung mit den Instrumenten der Raumplanung;
- Klärung der Aufgaben betreffend das Monitoring;
- Analyse der Notwendigkeit von Kommissionen und Sub-Kommissionen.

Diese Vorschläge nehmen die allgemeinen Grundsätze des aktuellen KNHG wieder auf und klären bzw. optimieren die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden.

6. Kommentar zu den Artikeln

Nachfolgend werden die im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vorgesehenen Änderungen kommentiert.

Artikel 3 Zusammenarbeit und Information

Absatz 4 und 5 des Artikels entsprechen den Absätzen 4 und 5 Art. 22 des aktuellen Gesetzes. Die formelle Anpassung wird materiell dadurch begründet, dass es sich um eine Aufzählung von Aufgaben handelt, welche besser in den ersten Abschnitt des Gesetzes passen als in den Abschnitt 5 (Finanzierung). Die Begriffe „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Studien“ umfassen auch Publikationen.

Artikel 5 Kantonale Kommission

Gemäss aktuellem Gesetz ernennt der Staatsrat eine konsultative Natur- und Heimatschutzkommission, der fachbezogene Aufgaben übertragen werden können. Diese Kommission war bisher in eine Subkommission Natur- und Landschaftsschutz und in eine Subkommission Heimatschutz gegliedert. Die beiden Subkommissionen setzen sich zusammen aus Vertretern der betroffenen Dienststellen, der Gemeinden und verschiedenen Verbänden. Die Gesamtkommission hat sich jedoch seit über 10 Jahren nicht mehr getroffen. Die vorläufig letzte Sitzung der Subkommission Natur- und Landschaftsschutz fand im Februar 2009 statt. Die Subkommission Heimatschutz trifft sich meist in Ad-hoc-Arbeitsgruppen, um die laufenden Geschäfte zu behandeln.

Die bisherigen Sitzungen der Subkommission Natur- und Landschaftsschutz verliefen in der Regel so, dass die Vertreter der Dienststelle für Wald und Landschaft über aktuelle Themen informierten. Die Kommissionsmitglieder formulierten daraufhin verschiedene Bemerkungen.

Die Subkommission Heimatschutz sieht ihre Rolle darin, Richtlinien zu Schutzmassnahmen und Eingriffen in das bauliche und archäologische Erbe festzulegen. Daraus ergeben sich nur beschränkt, z.B. bei Suonen, Terrassenlandschaften, Verkehrswegen, Überschneidungen mit Themen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Neu wird vorgeschlagen, dass es anstatt der zwei Subkommissionen zwei eigenständige Kommissionen gibt. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass es in der Praxis nur selten eine thematische Überlagerung zwischen dem Naturschutz und der Denkmalpflege gibt. Die Aufgabenteilung ist schon heute klar geregelt.

Neu soll es sich um wissenschaftliche Kommissionen handeln, deren Vertreter das entsprechende Fachwissen haben. Nur so ist es möglich, in der Kommission z.B. Stellungnahmen zu technischen Vernehmlassungen zu diskutieren und die Meinungsbildung der Fachstellen bei neuen Themen zu begleiten (z.B. Naturpärke, invasive Organismen, Solarenergie, etc.). Bei der bisherigen Zusammensetzung der Kommissionen war eine fachliche Diskussion oft nicht möglich, weil die Kenntnisse bei einzelnen Personen fehlten.

Artikel 6 Organisation in den Gemeinden

Es handelt sich um eine formelle Änderung, indem das Gesetz über die Gemeindeordnung im Jahr 2004 durch das Gemeindegesetz abgelöst wurde.

Artikel 6bis Kompetenzdelegation

Neu wird vorgeschlagen, dass die Behörden ihre Kompetenzen fallweise oder generell an die nachgeordnete Instanz delegieren können, wobei diese Kompetenzdelegation im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Dieser Vorschlag entspricht der aktuellen Praxis. So werden heute Spezialbewilligungen im Bereich des Naturschutzes, wie etwa für das Fangen geschützter Schmetterlinge im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, bereits vom Dienstchef auf Antrag der Sektion Natur und Landschaft ausgestellt. Die Kompetenz wurde bereits vor Jahren vom zuständigen Departement an die Dienststelle delegiert.

Art. 7bis Kantonales Konzept

Im Rahmen der Verhandlungen zu den Programmvereinbarungen 2008-2011 wünschte das Bundesamt für Umwelt, dass Ende 2011 jeder Kanton über ein kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept im Sinne eines Leitbildes verfügt. Auch die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und

Archäologie wünscht für ihren Tätigkeitsbereich die Erarbeitung eines Konzeptes. Die beiden Konzepte sollen die aktuelle Situation mit den Stärken und Schwächen aufzeigen sowie die Prioritäten und Ziele für die kommenden Jahre festlegen. Damit soll erreicht werden, dass in Zukunft die beschränkten Mittel noch effizienter gemäss dem entsprechenden kantonalen Konzept eingesetzt werden.

Art. 8 Inventar der Schutzobjekte

In der vorgeschlagenen neuen Version des Artikels soll die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden in Sachen Inventare klarer geregelt werden.

Die Bundesinventare enthalten die Liste der Objekte von nationaler Bedeutung (BLN, Biotopinventare, ISOS, IVS) und werden vom Bundesrat, nach Anhörung der Kantone beschlossen. Daran wird sich auch inskünftig nichts ändern.

Entsprechend der konsequenten Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden soll der Kanton die Inventare der Objekte von kantonaler Bedeutung erarbeiten, während die Gemeinden für die Inventare der Objekte von kommunaler Bedeutung zuständig sind. Dies entspricht durchaus dem Text des aktuellen KNHG, wobei die neue Formulierung für alle Beteiligten klarer ist.

Wie bis anhin ist bei der Erarbeitung aller Inventare und deren Umsetzung eine enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden nötig.

Art. 9 Klassierung

Redaktionelle Anpassung betreffend das zuständige Departement.

Art. 15 Mineralien

Redaktionelle Anpassung betreffend das zuständige Departement.

Art. 16 Ufervegetation

Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 NHG geschützt. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

Die vorgeschlagene Änderung ist rein formell, indem auf die Bundesgesetzgebung verwiesen wird.

Art. 17 Feldgehölze

Feldgehölze und Hecken gelten gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 18 Abs. 1bis) als Objekte, die besonders zu schützen sind. Die Beseitigung von Hecken ist zudem gemäss Jagdgesetz strafbar (Art. 18 Abs. 1g).

Die bisherige Formulierung sah vor, dass nur die Entfernung von Feldgehölzen in nationalen und kantonalen Schutzgebieten eine Bewilligung der kantonalen Dienststelle erfordert, während in allen anderen Fällen die Gemeinde zuständig ist. In Anlehnung an die Kompetenzregelung in der Baugesetzgebung wird vorgeschlagen, dass innerhalb der Bauzone die Gemeinde zuständig ist, während ausserhalb der Bauzone, unabhängig von eventuellen Schutzgebieten, die Dienststelle für Wald und Landschaft entscheidet.

Art. 17bis Invasive Organismen

Das Natur- und Heimatschutzgesetz, regelt das Aussetzen von fremden Tier- und Pflanzenarten. Art. 23 NHG verlangt eine Bewilligung für das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen.

Der Staatsrat regelt die Überwachung und Bekämpfung invasiver Organismen.

Im Kanton Wallis wurde in den letzten Jahren in einer interdepartementalen Arbeitsgruppe eine Strategie zur Bekämpfung der invasiven Organismen erarbeitet. Diese Strategie wurde vom Staatsrat mit Entscheid vom 14. April 2010 genehmigt.

Art. 20 Archäologische Stätten

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Kanton stärker als bisher in die Verantwortung genommen werden. Archäologische Ausgrabungen und Forschung sind wichtige Aufgaben des Staates, welche interessante Erkenntnisse zur Geschichte und Entwicklung der Menschheit liefern, aber auch die menschliche Besiedlung einzelner Regionen über die verschiedenen Zeitepochen aufzeigen.

Art. 20bis Historische Verkehrswege

Am 1. Juli 2010 ist die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz in Kraft getreten. Es handelt sich um ein Inventar gemäss Artikel 5 NHG, für welches aber auf Stufe Bund nicht das Bundesamt für Umwelt sondern das Bundesamt für Verkehr zuständig ist. Im Inventar sind für den Kanton Wallis zahlreiche Wege und Strassen aufgeführt, welche aufgrund ihrer historischen Bedeutung und / oder der noch vorhandenen historischen Substanz als von nationaler Bedeutung eingestuft wurden.

In Anlehnung an die neue Bundesgesetzgebung zu den historischen Verkehrswegen wird beantragt, dieses Thema im KNHG in einem neuen Artikel zu erwähnen und die Ausführungsbestimmungen betreffend Zuständigkeiten, Verfahren und Finanzierung in der Verordnung zu präzisieren.

Art. 21 Naturpärke

Als am 13. November 1998 das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz vom Grossen Rat beschlossen wurde, gab es auf Bundesebene noch keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Pärke. Diese wurden erst im Rahmen der NHG-Revision und der Pärkeverordnung im Jahre 2007 konkretisiert.

Es wird vorgeschlagen, den Absatz 1 des Artikels durch einen Text zu ersetzen, welcher besser der aktuellen Definition Naturpärke gemäss der Bundesgesetzgebung entspricht.

Art. 21bis Monitoring

Das Wallis weist bekanntlich eine vielfältige Flora und Fauna auf. Bestandenserhebungen werden in der Regel von Universitäten und Forschungsinstituten durchgeführt, wobei der Kanton oft keinen Zugang zu den gewonnenen Daten hat. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist heute schlecht dokumentiert über das Vorkommen seltener und geschützter Arten und über das Vorkommen schützenswerter Lebensraumtypen. Mit dem neuen Artikel sollen die kantonalen Fachstellen den gesetzlichen Auftrag erhalten, im Sinne eines Umweltmonitorings Erhebungen zum Vorkommen seltener und geschützter Arten durchführen und / oder solche Untersuchungen zumindest fördern zu können.

Heute müssen die kantonalen Fachstellen im Rahmen des Mitberichtverfahrens von den Gesuchstellern oft ausführliche Unterlagen zu Flora, Fauna und Lebensraumtypen verlangen, um die Auswirkungen eines Projektes auf Natur und Landschaft überhaupt beurteilen zu können. Ein Inventar der schützenswerten Lebensräume und eine gute Datenbank zum Vorkommen von seltenen und geschützten Arten würden wesentlich dazu beitragen, die Verfahren zu verkürzen, indem nicht teils mehrmals Ergänzungen verlangt werden müssten. Auch für den Gesuchsteller brächte dies grosse Vorteile, indem er Kosten sparen und ab Beginn der Planungsarbeiten bereits Hinweise zur Realisierbarkeit seines Projektes erhalten könnte.

Art. 22 Ausbildung, Forschung und Studien

Die Absätze 3 und 4 wurden neu in den Artikel 3 integriert.

Art. 23 Entschädigung der Eigentumsbeschränkung

Redaktionelle Änderung im Absatz 2, wo der Begriff Enteignungsgesetz durch den generellen Begriff Enteignungsgesetzgebung ersetzt wird.

Die Finanzierung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung erfolgt heute über den Kanton, wobei dieser die betroffenen Gemeinden zur Übernahme von bis zu 40 % der Kosten verpflichten kann.

Gemäss aktueller Fassung des Gesetzes tragen die Gemeinden die Kosten für Objekte von kommunaler Bedeutung, wobei sich der Kanton (inklusive Bundesgelder) bis 70 Prozent an den anerkannten Kosten beteiligen kann. Neu wird vorgeschlagen, dass sich der Kanton (inklusive Bundesgelder) nur noch bis höchstens 40 % an der Finanzierung von Objekten kommunaler Bedeutung beteiligt.

Beide Änderungsvorschläge wurden im Hinblick auf eine konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemacht. In den kommenden Jahren müssen sich Bund und Kanton vermehrt um die Finanzierung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung kümmern. Die Gemeinden haben zudem die Möglichkeit, die Finanzierung von Objekten kommunaler Bedeutung teilweise über Beiträge von Stiftungen, Verbänden und Sponsoren sicherzustellen.

Ebenso hat der Kanton immer noch die Möglichkeit, eine Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung zu verlangen, um von den Synergien mit den lokalen Interessen profitieren zu können (siehe weitere Erklärungen unter Art. 24)

Art. 24 Subventionen

In der neu vorgeschlagenen Formulierung wird im Absatz 1 festgehalten, dass der Kanton die Massnahmen für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung subventioniert, während gemäss neuem Absatz 3bis die Gemeinden die Massnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung finanzieren. Dieser Vorschlag entspricht der neuen, konsequenten Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Die kantonale Finanzierung der werterhaltenden Arbeiten für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung kann wie bisher bis auf 100% heraufgesetzt werden (gemäss NFA-Regelung immer inkl. Bundesanteil). In der Regel wird aber die kantonale Beteiligung durch andere Beiträge (inkl. diejenigen des Eigentümers) ergänzt. Wie bisher kann der Kanton von den betroffenen Gemeinden und von den interessierten Dritten eine Beteiligung an den anerkannten Kosten verlangen. Die maximale Beteiligung der Gemeinde wird jedoch nicht mehr angegeben. Die Kann-Formulierung ist massgebend.

Obwohl die finanzielle Beteiligung der Gemeinden bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung von den Grundprinzipien des NFA II leicht abweicht, macht es aus folgenden Gründen Sinn:

Bei der Revision des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA I) wurde die Aufgabenverteilung betreffend Natur- und Heimatschutz eingehend diskutiert:

Rückblick : (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6029.pdf>)

Ursprünglich waren in diesem Reformprogramm des NFA I die Aufgaben sehr klar aufgeteilt, um die institutionelle Kongruenz zu beachten: der Bund sollte sich um die Objekte von nationaler Bedeutung kümmern, die Kantone um jene von kantonaler und kommunaler Bedeutung! Dieses in der ersten Fassung der Botschaft des Bundes vorgeschlagene Prinzip wurde von den betroffenen Kreisen stark kritisiert, da es zu katastrophalen Ergebnissen für die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes geführt hätte!

Während der Erarbeitung der Ausführungsgesetzgebung wurden die in der ersten NFA-Botschaft vorgeschlagene Lösung und deren Konsequenzen intensiv diskutiert, insbesondere da der Botschaftstext Interpretationen über die Ausgestaltung nötig machte. Die Vernehmlassung zur Ausführungsgesetzgebung zeigte schliesslich deutlich, dass eine überwiegende Mehrheit der

Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die bisherige Verbundlösung als sachgerechter und effizienter beurteilt.

Diese gemeinsame Behandlung eines Identitätskulturgutes, das schlussendlich allen gehört, gestattet eine grössere Synergie zwischen den Partnern, eine Solidarität, eine gegenseitige Unterstützung und einen Kompetenzaustausch, was eine Erhaltung der Natur- und Kulturwerte unter den besten Rahmenbedingungen erlaubt.

Mit der Beibehaltung der integralen Verbundaufgabe im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege, beteiligt sich der Bund weiterhin gemeinsam mit den Kantonen an Massnahmen bei Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

Auf Kantonebene gibt es heute die gleichen Diskussionen zum NFA II wie damals beim NFA I. Die Problemstellung ist gleich. Die gleichen Argumente sprechen immer noch für eine gemeinsame Behandlung der Aufgabe betreffend Natur- und Heimatschutz.

Schutzobjekte des baulichen Erbes sind vielfach in privatem Besitz. Schutzmassnahmen sind oft mit Bautätigkeiten verbunden, die weit über rein konservierende Massnahmen hinausgehen. Die gesamte Finanzierung der kantonalen Objekte durch den Kanton tragen zu lassen ist weder verhältnismässig noch vertretbar. Eine Beteiligung des Eigentümers ergibt sich von selbst. Was die Beteiligung der Gemeinde anbelangt, ist geltend zu machen, dass Bauobjekte stark mit ihrem Standort verbunden sind. Mit ihrer Geschichte und sozialen Einbindung gehören sie zur „Öffentlichkeit“ eines Platzes, eines Dorfes, einer Kulturlandschaft, einer Gemeinde. Das lokale Interesse ist gross und die Aufwertung eines Objektes wirkt sich in erster Linie auf lokaler Ebene aus. So zum Beispiel das „Maison peinte“ in Botyre/Ayent. Mit ihrer ausserordentlich reichen Fassadenbemalung aus dem 16. Jh. ist das Haus ein wertvolles und sprechendes Zeugnis von kantonaler Bedeutung. Es gehört einer Stiftung, mit der die Gemeinde eng verbunden ist. Die Restaurierung des Gebäudes wurde von Bund, Kanton und Gemeinde mitfinanziert. Dadurch geniesst das Gebäude nicht nur wegen seines historischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Wertes einen hohen Stellenwert, sondern auch, weil es als belebtes und genutztes Gebäude das Dorf mit seinem Lokalmuseum und seinen zahlreichen Versammlungszimmern für lokale Vereine belebt.

Gemäss neuem Art. 3ter kann sich der Kanton mit bis zu 40 % an den Massnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung beteiligen. Dies macht Sinn, um in Sonderfällen das lokale Interesse zu wecken und zu fördern. Zugleich ergibt sich dadurch die Möglichkeit, auf Fachkompetenzen bei Bund und Kanton zurückzugreifen. Dies kommt auch in der Kann-Formulierung zum Ausdruck.

Absatz 2 lit a) wird aufgehoben: Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen sind schon in Artikel 3 enthalten und dadurch finanzierbar.

Absatz 2 lit b) wird aufgehoben: Notwendige Einrichtungen und Ausstattungen zur Erhaltung geschützter oder schutzwürdiger Stätten und Bauten sind in Absatz 1 lit b unter „Erhaltung“ inbegriffen.

Art. 31bis Koordination

Diese Bestimmung legt abschliessend und in Einklang mit dem Bundesrecht den Grundsatz der Verfahrenskoordination fest, wie es auch der Wille des Staatsrats gemäss Beschluss vom 13. April 2000 ist. Die Teilentscheide oder anderen Bewilligungen der einzelnen Behörden werden zu einem Gesamtentscheid über das Leitverfahren (massgebliches Verfahren) zusammengefasst, gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann, werden die Entscheide separat eröffnet.

Art. 34 Strafbestimmungen

Das Bundesrecht sieht zwei Niveaus von Verstößen in diesem Bereich vor. Die Übertretungen, die durch eine Geldstrafe von maximal Fr. 20'000 bestraft werden und die Vergehen, die durch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einen Geldbetrag sanktioniert werden. Die Sanktionen, die im

Bundesrecht vorgesehen sind, entsprechen der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1997. Es handelt sich folglich darum, auch das kantonale Recht anzupassen.

Im Weiteren ist es nötig, die Kompetenzen im Strafbereich zu klären und sie der kantonalen und nationalen Rechtsprechung sowie den anderen kantonalen Gesetzen anzupassen. Es wird beantragt, dass die Dienststelle dazu befugt wird, Übertretungen zu ahnden, während Vergehen der zuständigen Strafbehörden angezeigt werden. Dies entspricht weitgehend der heutigen Praxis. Die Dienststelle ist aufgrund einer vom Vorsteher des Departements erteilten Kompetenzdelegation schon heute in vielen Fällen verfügungsberechtigt. Die Möglichkeit, bei Verstössen eine Wiederinstandstellung zu verlangen, ist schon heute im Artikel 33 des aktuellen Gesetzes gegeben und es sind diesbezüglich keine Änderungen vorgesehen.

Art. 35 Strafverfahren

Es wird vorgeschlagen, den Titel zu ändern, indem man die Bestimmung nicht mit „Strafverfahren“ sondern einfach mit „Verfahren“ benennt.

Da die Aspekte des Strafverfahrens im Artikel 34, Absatz 2 des Vorentwurfes geregelt sind, verweist der Artikel 35 in allgemeiner Art auf das GVVR. Es ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt, den Artikel auf das Strafverfahren zu begrenzen.

Art. 36 et 37 Rechtsmittel / Kompetenzdelegation

Der allgemeine Verweis auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege in Artikel 35 macht diese Bestimmung überflüssig. Was die Kompetenzdelegation betrifft, ist sie nun im Artikel 6bis des Vorentwurfes enthalten.

Artikel 40 Aufhebung und Änderung von Gesetzen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes muss Artikel 40 des aktuellen Gesetzes angepasst werden.

7. EU-Verträglichkeit

Die rechtlichen Bestimmungen des Bundes wurden mehreren Änderungen und Anpassungen an die EU-Normen unterzogen. Daher ist dieser Gesetzesentwurf, der im wesentlichen lediglich Bestimmungen vorsieht, die Bundesrecht vollziehen und nur einige wenige kantonale Besonderheiten enthält, die sich im vom Bund vorgegebenen Rahmen bewegen, mit dem EU-Recht verträglich.

8. Auswirkungen auf das Budget und das Personal

Schon heute erfolgt die Finanzierung der Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung teilweise über den Kanton. Wo Gemeinden bereit waren, sich an der Finanzierung der Restkosten zu beteiligen, war dies in der Regel in einer Grössenordnung von 10-20 %. In den meisten Fällen erfolgte die Restfinanzierung insbesondere über private Stiftungen, den Fonds Landschaft Schweiz sowie mit Beiträgen der Pro Natura bzw. Pro Patria.

Bei den Objekten kommunaler Bedeutung soll der kantonale Subventionssatz von bisher maximal 70 % auf neu maximal 40 % gesenkt werden. Dabei sei erwähnt, dass diese Kategorie von Projekten eher selten und in der Regel wenig kostenintensiv sind (Objekte kommunaler Bedeutung). Insgesamt hat die Gesetzesänderung betreffend die konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Anpassung der Subventionssätze somit nur geringfügige finanzielle Auswirkungen für den Kanton.

Wie oben erläutert, wird das Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz im Rahmen dieser Teilrevision insbesondere den neuen Aufgaben gemäss Bundesgesetzgebung angepasst, unter Berücksichtigung einer konsequenteren Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Im Zusammenhang mit den Naturpärken wurde 2008 eine neue 80%-Stelle geschaffen. Zudem hat der Grosse Rat der Schaffung und Mitfinanzierung der drei Walliser Parkprojekte bereits zugestimmt. Neue Kosten

entstünden, falls ein weiteres Parkprojekt beim Kanton eingereicht würde. In einem solchen Fall würde wie bisher der Grosse Rat entscheiden.

Grosse Sorgen bereiten seit einigen Jahren verschiedene invasive Neophyten. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe hat zu diesem Thema eine Strategie erarbeitet, welche am 14. April 2010 vom Staatsrat genehmigt wurde. Für vier prioritär zu bekämpfende Neophyten (Ambrosia, Riesen-Bärenklau, Japanknöterich und Südafrikanisches Greiskraut) werden gemäss der Strategie mindestens Fr. 675'000.--, verteilt auf drei Jahre, benötigt. Für die Koordination, Vorbereitung und Begleitung der Neophytenbekämpfung ist bei der Dienststelle für Wald und Landschaft / Sektion Natur und Landschaft eine Stelle von mindestens 40 % nötig. Wir betonen hier, dass es sich gemäss der erwähnten Strategie um absolute Minimalforderungen handelt. Sollte die Neophytenbekämpfung ab 2011 nicht sehr effizient erfolgen, wird es bei einzelnen Arten nicht mehr möglich sein, ihre Ausbreitung zu stoppen. Dann wären auch für den Kanton Wallis riesige Folgeschäden mit exponentiell wachsenden Kosten zu erwarten. Wir betonen in diesem Zusammenhang, dass die EU heute pro Jahr mindestens 12 Milliarden Euro zur Bekämpfung von invasiven Arten einsetzt, um weit höhere Folgeschäden zu vermeiden (Quelle: Publikation der EU-Umweltkommission, Mai 2009).

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung der historischen Verkehrswege der Schweiz am 1. Juli 2010 werden wir in den nächsten Jahren entsprechende Subventionsgesuche der Gemeinden erhalten. Eine Kostenschätzung im Zusammenhang mit der Subventionierung der Arbeiten ist heute kaum möglich. Der Personalaufwand für die Begleitung der Gemeinden und die Koordination der Projekte entspricht in der Anfangsphase gemäss unserer Einschätzung in etwa einer 20%-Stelle.

Auch bei der Umsetzung des neuen Inventars der Trockenwiesen und –weiden mit etwa 4'300 ha im Wallis ist eine Kostenschätzung kaum möglich, da vorerst ein gemeinsames Vertragssystem in Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle für Wald und Landschaft und der Dienststelle für Landwirtschaft erarbeitet werden muss. Zudem ist heute nicht klar, wie stark sich der Bund an der Finanzierung der Umsetzung der TWW-Verordnung beteiligen wird. Da diese neue Bundesverordnung mit vielen Konflikten und Problemen verbunden ist, für welche der Kanton möglichst bald umsetzungsorientierte Lösungen finden soll, ist hier eine neue Stelle von mindestens 40 % nötig.

Abschliessend nutzen wir die Gelegenheit hier zu betonen, dass die Bundesgesetzgebung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes in den letzten Jahren viele neue Aufgaben definierte. Abgesehen von der Schaffung einer 80%-Stelle für die Naturpärke im Jahr 2008 wurde der Personalbestand in der Sektion Natur und Landschaft seit 1991 (!) nicht mehr aufgestockt. Dies erklärt, dass leider viele wichtige Aufgaben heute nur ungenügend oder überhaupt nicht wahrgenommen werden und dass der Vollzug des Biotopschutzes im Wallis im Vergleich zu den gesetzten Fristen um 10-15 Jahre im Rückstand ist. Es wäre somit längst an der Zeit, den Personalbestand in der Sektion Natur und Landschaft um mindestens zwei Vollzeitstellen, inklusive die oben erwähnten Stellen, aufzustocken und bedeutend mehr finanzielle Mittel für die Umsetzung bereitzustellen.

Die Aenderung von Art. 24 hat zur Folge, dass im Bereich des Denkmalschutzes die bisherige Möglichkeit entfällt, «schutzwürdige» Objekte zu finanzieren. Neu ist eine finanzielle Beteiligung nur mehr für klassierte oder unter Schutz gestellte Objekte möglich.

Diese Aenderung bedingt, dass kurzfristig eine «**Klassierung**» **aller schutzwürdigen Objekte** erfolgt, um zu klären, wer für diese verantwortlich ist und für ihren Fortbestand sorgt. Die klare Kompetenztrennung zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend der kantonalen oder kommunalen Bedeutung der geschützten Objekte wird einen Mehraufwand für die Ausarbeitung der Inventare und Studien bedingen. Dies wird sich in einer Erhöhung des Budgets und /oder der Arbeitsstellen (im Minimum 2 Vollzeitstellen) niederschlagen. Weil die Verantwortung für die Objekte von kantonaler Bedeutung zudem ausschliesslich dem Kanton übertragen wird, stellt die Übernahme der bisher von den Gemeinden wahrgenommenen Sorgfaltspflicht betreffend Veränderungen an schutzwürdigen Objekten eine neue kantonale Aufgabe dar, die Mehrkosten und / oder zusätzliche Arbeitsstellen verlangen wird.